



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

REGLEMENT

über die Prüfung und Zertifizierung von Personen, die Kontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an gasführenden Installationen von CNG-Fahrzeugen ausführen

VOM 23. MAI 2022

Vorwort

In der Fahrzeugtechnik kommen verschiedene gasförmige und flüssige Treibstoffe zum Einsatz. Diese unterscheiden sich in ihren Eigenschaften und bergen unterschiedliche Risiken. Betriebe der Fahrzeugbranche benötigen für den sicheren Umgang eine entsprechende Infrastruktur und speziell sensibilisiertes und ausgebildetes Personal.

Aufbauend auf das Grundmodul Gas vermittelt das Vertiefungsmodul «CNG» gasspezifische und notwendige Kenntnisse für den richtigen und sicheren Umgang mit Fahrzeugen, die mit komprimiertem Erdgas bzw. Biogas betrieben werden. Das Grundmodul Gas sowie das Vertiefungsmodul «CNG» dienen als markenübergreifend anerkannte Grundlage für weitergehende und herstellerspezifische Kurse zur CNG-Technik

Der Fokus beim Vertiefungsmodul «CNG» richtet sich vor allem auf die allgemeine fahrzeugtechnische Anwendung von komprimiertem Erdgas bzw. Biogas als Treibstoff. Es kann vom Fahrzeughersteller bzw. dessen Importeur durch weiterführende markenspezifische Kurse ergänzt werden. Auch markenunabhängige Bildungspartner können das Vertiefungsmodul «CNG» mit weiteren Inhalten anreichern und so ein individuelles Kursangebot erstellen. Kombi-Kurse (Grundmodul + Vertiefungsmodul bzw. mehrere Vertiefungsmodulare) sind möglich.

Die Weiterbildung und die Zertifizierung helfen mit, Gasinstallationen auf Fahrzeugen betriebssicher zu erstellen und zu erhalten. Dieses Reglement richtet sich an Fachleute in der Fahrzeugbranche. Es definiert die Anforderungen für Kontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gasinstallationen in Fahrzeugen, die mit Erdgas (Methan) betrieben werden und über Hochdruckbehälter zu dessen Speicherung verfügen. Solche Fahrzeuge werden nachfolgend als CNG-Fahrzeuge bezeichnet.

Dieses Reglement dient der **Zertifizierungsstelle** als Grundlage für die Zertifizierung von Personen. Die Funktion der Zertifizierungsstelle übernimmt die Geschäftsstelle des Fachausschusses gasförmige Treibstoffe. Diese wird durch den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) geführt. Dementsprechend bezieht sich die in diesem Reglement verwendete Nennung des AGVS jeweils auf seine Funktion als Geschäftsstelle des Fachausschusses gasförmige Treibstoffe.

Der AGVS Kompetenzausweis zum Vertiefungsmodul «CNG» bestätigt die **Fachkompetenzen** des Inhabers, was ihm erlaubt, Kontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Gasinstallation von CNG-Fahrzeugen durchzuführen.

Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) führt der AGVS ein Register mit Personen, die **fachkundig** und damit fähig sind, Kontrollen und Wartungsarbeiten an CNG-Fahrzeugen durchzuführen. Sie sind damit berechtigt, das zum Fahrzeug gehörende Wartungsdokument auszufüllen und zu unterzeichnen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	- 4 -
1.1 Zweck	- 4 -
1.2 Geltungsbereich.....	- 4 -
1.3 Definitionen.....	- 4 -
2. ANFORDERUNGEN	- 5 -
2.1 Grundsätzliches	- 5 -
3. Prüfung	- 5 -
3.1 Zulassung zur Prüfung	- 5 -
3.2 Durchführung der Prüfung.....	- 5 -
3.3 Wiederholung.....	- 6 -
4. Kompetenzausweis	- 6 -
4.2 Gültigkeit.....	- 7 -
4.3 Registrierung	- 7 -
4.4 Einträge ins Wartungsdokument	- 7 -
4.5 Gebühren.....	- 8 -
4.6 Einsprachen und Rekurs.....	- 8 -
4.7 Nichtzulassung und Ausschluss.....	- 8 -
5. Inkraftsetzung	- 8 -
5.1 Aufhebung bisherigen Rechts	- 8 -
5.2 Übergangsbestimmungen	- 8 -
5.3 Inkrafttreten.....	- 9 -

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck

Dieses Reglement legt die gasspezifische Fachkompetenz und das Verfahren zur Zertifizierung von Personen fest, die Kontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gasführenden Treibstoffinstallationen von CNG-Fahrzeugen durchführen.

Dieses Reglement richtet sich daher an Fachleute von Garagenbetrieben, Reparaturwerkstätten, Fahrzeugimporteuren und Motorfahrzeugkontrollen.

1.2 Geltungsbereich

1.21 Dieses Reglement gilt für folgende Arbeiten an gasführenden Treibstoffinstallationen von CNG-Fahrzeugen:

a) Kontrollen

Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustandes, der vorhandenen Abweichungen zum Soll-Zustand und der Gebrauchstauglichkeit mittels Sicht-, Funktions- und Dichtheitskontrolle an den gasführenden Installationen.

b) Wartungsarbeiten

Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Funktion aller gastechnisch relevanten Teile wie Reinigung, Pflegearbeiten und kleinere Reparaturen als Sofortmassnahmen zur Funktionserhaltung.

c) Instandsetzungsarbeiten

Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit (Soll-Zustand).

1.22 Dieses Reglement gilt nur im Zusammenhang mit Erdgas und chemisch ähnlichen Gasen wie Methan und Biogas, die für den Fahrzeugantrieb verwendet werden und in Hochdruckbehältern gespeichert sind. Als Sammelbegriff wird dazu der Ausdruck «CNG» verwendet. Dieses Reglement gilt weder für Flüssiggas (LPG) noch für verflüssigtes Erdgas (LNG).

1.3 Definitionen

1.31 Sichtkontrolle:

Überprüfen des Zustandes und der Gebrauchstauglichkeit durch einfache, in der Regel, visuelle Kontrollen.

1.32 Funktionskontrolle:

Gezieltes Überprüfen der Funktionen von technischen Einrichtungen und Teilen davon.

1.33 Dichtheitskontrolle:

Gezieltes Überprüfen der Dichtheit von CNG-Hochdruckbehältern und den übrigen Gasinstallationen bei maximal erlaubtem Betriebsdruck mit geeigneten Methoden.

2. ANFORDERUNGEN

2.1 Grundsätzliches

2.11 Wer einen Kompetenzausweis erwerben und gültig halten will, muss die entsprechende Fachkundigkeit (Ausbildung, Weiterbildung) nachweisen.

2.2. Voraussetzungen zur Kursteilnahme und die Ausführung von Kontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

2.2.1 Voraussetzungen für den Kursbesuch des Vertiefungsmoduls «CNG» sind

a) einen erfolgreichen Abschluss der Prüfung zum Grundmodul Gas (Kompetenzausweis «Grundmodul Gas» (GT 1)), sowie

b) einen erfolgreichen Abschluss einer automobiltechnischen Grundbildung (EFZ) oder einen gleichwertigen Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fachausschuss Gas. Konkret: Mind. 3-jährige fahrzeugtechnische Grundbildung. Dazu zählen auch Fahrzeugbauer, Carrossiers, Landmaschinenmechaniker, Bau- maschinenmechaniker. Mit dem EFZ ist keine zusätzliche Berufserfahrung erforderlich.

2.2.2 Voraussetzung für die Ausführung von Kontrollen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an CNG-Fahrzeugen gemäss diesem Reglement sind:

a) die Berücksichtigung der Herstellervorgaben, sowie

b) ein erfolgreicher Abschluss der Prüfung zum Vertiefungsmodul «CNG», sowie

c) ein aktuell gültiger Kompetenzausweis «CNG» (GT 2 CNG)

3. PRÜFUNG

3.1 Zulassung zur Prüfung

3.11 Ein vorgängiger Kursbesuch des Vertiefungsmoduls «CNG» ist obligatorisch.

3.2 Durchführung der Prüfung

3.21 Am Ende der Kurseinheit führt der akkreditierte Bildungspartner eine schriftliche Prüfung durch. Die Prüfung kann durch den Bildungspartner auch digital über eine elektronische Prüfungsplattform angeboten werden. Dieser Abschlusstest soll darüber Aufschluss geben, ob die geprüfte Person die Lernziele erreicht hat. Dazu nutzen die geprüften Personen die durch den AGVS zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen resp. Fragenkataloge.

3.22 Der Fachausschuss für gasförmige Treibstoffe bzw. der AGVS als dessen Geschäftsstelle sind verantwortlich für die Bereitstellung des Fragenkataloges sowie dessen Bewertungskriterien und Methodik. Darüber hinaus legen sie die Modalitäten zur Durchführung der Prüfung fest.

3.23 Art: richtig / falsch mit vier Antwortmöglichkeiten, mehrere Antworten können richtig sein

3.24 Umfang: 15 Fragen aus einem Pool von 30 Fragen.

3.25 Dauer: 30 Minuten

- 3.26 Bewertung: Pro korrekte Antwort gibt es 0.25 Punkte, pro Aufgabe gibt es somit maximal einen Punkt.
- 3.27 Ab einer erreichten Punktzahl von 9 gilt die Prüfung als bestanden (60%).
- 3.28 Erlaubte Hilfsmittel: Kursunterlagen (sofern vom Bildungspartner bereitgestellt).
- 3.29 Weder Resultate noch Inhalt der Prüfung (Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten) dürfen durch den Bildungspartner bekannt oder weitergegeben werden.
- 3.210 Wird die Prüfung auf einer eigenen elektronischen Prüfungsplattform des Bildungspartners angeboten und durchgeführt, ist der Bildungspartner eigens dafür verantwortlich, dass die Inhalte und die Bewertung des Tests den Vorgaben des AGVS entsprechen, die System- und Netzwerkanforderungen zur Durchführung der Prüfung vor Ort erfüllt werden und die geprüften Personen über entsprechende Soft- und Hardware verfügen. Die absolvierten Prüfungen können bei Bedarf durch den AGVS eingesehen werden und unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

3.3 Wiederholung

- 3.31 Die Prüfung kann maximal zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungen von Prüfungen sind kostenpflichtig.
- 3.32 Die Prüfung kann auch, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind, auf Anfrage hin gesondert beim AGVS absolviert oder wiederholt werden.
- 3.33 Sollte nach der 2. Wiederholung das erforderliche Ergebnis nicht erreicht werden, erlischt die Zulassung zur Prüfung und kann beispielsweise durch eine Wiederholung des Kurses wiedererlangt werden.

4. KOMPETENZAUSWEIS

- 4.11 Der Kompetenzausweis «CNG» zum Vertiefungsmodul «CNG» (Interne Bezeichnung: «GT 2 CNG») wird bei vollständiger Teilnahme am Kursprogramm und erfolgreicher Absolvierung der Prüfung gem. Ziffer 3.2 im Namen des Fachauschusses gasförmige Treibstoffe durch den AGVS erteilt. Mit dem Kompetenzausweis «CNG» werden der geprüften Person die durchgeführte Instruktion und Systemkenntnisse für den sicheren Umgang mit CNG in der Fahrzeugtechnik bestätigt.

Der Kompetenzausweis «CNG» enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der geprüften Person
 - Gültigkeitsbereich CNG
 - Ausstellungsdatum
 - Gültigkeitsdauer
 - Bildungspartner, Ort
 - Unterschrift der Zertifizierungsstelle (AGVS)
- 4.12 Dieser Kompetenzausweis soll unter den akkreditierten Bildungspartnern im Bereich gasförmige Treibstoffe gegenseitig als markenübergreifendes Vertiefungsmodul «CNG» anerkannt werden.
- 4.13 Personen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden durch den AGVS schriftlich benachrichtigt.

- 4.14 Bei Verlust des Kompetenzausweises kann der AGVS (transmission@agvs-upsa.ch) bei Bedarf kostenpflichtig eine Kopie an die geprüfte Person ausstellen.
- 4.2 Gültigkeit**
- 4.21 Der Kompetenzausweis «CNG» hat ab Start des auf den Prüfungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres eine Gültigkeit von 5 Jahren. Die Gültigkeit endet jeweils am 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres. Die effektive Gültigkeitsdauer liegt somit je nach Zeitpunkt des Kursbesuches bzw. des Abschlusstests zwischen fünf und sechs Jahren.
- 4.22 Der AGVS behält sich das Recht vor, die von ihm ausgestellten Kompetenzausweise zu entziehen, sollte nachweislich Missbrauch gegen die bestimmungsgemässe Verwendung oder den Datenschutz betrieben werden.
- 4.3 Registrierung**
- 4.31 Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und zu Handen der Strassenverkehrsämter führt der AGVS ein Register mit Personen, die fachkundig und damit befähigt sind, die amtlich vorgeschriebenen Sichtkontrollen an unter Druck stehenden Bauteilen von CNG-Fahrzeugen durchzuführen.
- 4.32 Sie sind damit berechtigt, das zum Fahrzeug gehörende "Wartungsdokument Erdgasanlage" auszufüllen und zu unterzeichnen.
- 4.33 Der Bildungspartner ist verantwortlich dafür, die geprüften Personen über das Register zu informieren und die Einwilligung für den Eintrag in das Register einzuholen.
- 4.34 Die im Register gespeicherten Angaben umfassen Daten zur eindeutigen Identifikation der Person sowie zum Betrieb. Namentlich sind dies: Name, Vorname, persönliche E-Mail, Geburtsdatum, AHV-Nummer und Zertifikatsnummer der Fachperson sowie Gültigkeitsdauer, Firmenname, Firmenadresse, geschäftliche E-Mail und Telefon Geschäft. Im öffentlich einsehbaren Auszug aus dem Register werden nur Daten publiziert, die als nicht besonders schützenswert einzustufen sind. Namentlich sind dies: Name, Vorname der Fachperson sowie Gültigkeitsbereich, Gültigkeitsdauer, Firmenname und Firmenadresse.
- 4.35 Der AGVS berücksichtigt die geltenden Vorgaben bzgl. Datenschutz. Sollten sich Änderungen an den Angaben zur Person oder Firma ergeben, ist dies durch den Inhaber des Kompetenzausweises der zuständigen Stelle des AGVS (transmission@agvs-upsa.ch) mitzuteilen.
- 4.4 Einträge ins Wartungsdokument**
- 4.41 Zu jedem in der Schweiz eingelösten CNG-Fahrzeug gehört ein "Wartungsdokument Erdgasanlage", in welchem die periodischen Kontrollen und Wartungsarbeiten einzutragen sind.
- 4.42 Nur die im Register gemäss 4.3 aufgeführten Personen sind berechtigt, Eintragungen in das "Wartungsdokument Erdgasanlage" vorzunehmen und dieses zu unterzeichnen.

4.5 Gebühren

- 4.51 Für die Prüfung, die Ausstellung der Kompetenzausweise, sowie den Eintrag ins Register erhebt der AGVS gegenüber dem Bildungspartner bzw. gegenüber der geprüften Person eine Gebühr.

4.6 Einsprachen und Rekurs

- 4.61 Einsprachen gegen den gefällten Entscheid bezüglich Bestehens der Prüfung sind innert 15 Tagen nach dessen Eröffnung an den AGVS zu richten. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und muss sowohl einen Antrag als auch eine Begründung enthalten.
- 4.62 Der AGVS gewährt auf Anfrage Prüfungseinsicht bei einer nicht bestandenen Prüfung nach Rücksprache mit dem Bildungspartner. Er erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50 zuzüglich MwSt.

4.7 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.71 Geprüfte Personen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Bildungspartner resp. den AGVS auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.72 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten (PEX)* zu täuschen versucht.
- 4.73 Der Ausschluss von der Prüfung muss vom Bildungspartner direkt verfügt werden.

5. INKRAFTSETZUNG

5.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Der SVGW hat mit Wirkung zum 31.12.2021 die Personenzertifizierung nach Reglement G204 eingestellt, das bis dahin als Grundlage für die Zertifizierung galt. Die Zertifizierungsaktivitäten wurden per 1.1.2022 vom SVGW an den AGVS übergeben. Das bis zum 31.12.2021 durch den SVGW geführte Register wird nicht mehr weiter gepflegt. Bestehende Einträge wurden per 1.1.2022 in das neue durch den AGVS betreute Register überführt.

5.2 Übergangsbestimmungen

Die noch nach bisherigem Ausbildungsmodell angeeigneten Kompetenzen (Fachbewilligung CNG) behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Das Ablaufdatum ist auf der Fachbewilligung CNG und im Register der Fachpersonen ersichtlich.

In den Jahren 2022 und 2023 gilt folgende Übergangslösung: Möchte sich eine Person neu qualifizieren oder eine zusätzliche Vertiefungsrichtung ergänzen, benötigt diese Person gemäss diesem aktuellen Reglement das Grundlagenmodul Gas sowie das entsprechende Vertiefungsmodul inkl. Prüfung. Möchte sich eine Person,

die bereits einmal eine Fachbewilligung CNG erlangt hat, lediglich auf CNG rezer-
tifizieren lassen, so können während der Übergangszeit auch die bisherigen
Kursangebote (nach altem Reglement G204) zum CNG absolviert werden. Auch
bei einer Durchführung nach altem Reglement G204 stellt der AGVS die Prüfung
zur Verfügung, übernimmt die Korrektur der Prüfung sowie den Eintrag ins Register.

5.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 23. Mai 2022

Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS

sig. Olivier Maeder
Geschäftsleitung

sig. Markus Peter
Technik & Umwelt

Dieses Reglement wurde durch den Fachausschuss Gas genehmigt.

PEX = Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin. In Bezug auf ethnische und geschlecht-
liche Unterschiede sind Expertinnen und PEX neutral.